

Ergänzungen zu dem am 9. Juni 1881 angenommenen Reglemente für die Generalversammlungen des "Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften" : angenommen in der Sitzung vom 27. Oktober 1881

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **4 (1881-1882)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage Nr. 13.

Ergänzungen
zu dem am 9. Juni 1881 angenommenen
Reglemente
für die Generalversammlungen des „Verbandes der schweizerischen
geographischen Gesellschaften“.

Angenommen in der Sitzung vom 27. Oktober 1881.

Art. 5. Der Vorort hat die Pflicht im Einverständnisse mit den Gesellschaften hervorragende Reisende zu Vorträgen in der Schweiz einzuladen.

Art. 6. Jede der den Verband bildenden Gesellschaften, wird, soweit möglich, die Aufmerksamkeit der übrigen Gesellschaften auf neue Werke und Erzeugnisse der Kartographie und der geographischen Wissenschaften im Allgemeinen lenken, wenn sie Grund hat anzunehmen, dass denselben solche Werke und Erzeugnisse nicht zur Kenntniss gekommen sind.
